

Satzung

des wom.e.n - Women.Energy.Network e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen wom.e.n - Women.Energy.Network e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Energiewirtschaft auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene durch gemeinsame soziale Projekte auf allen genannten Ebenen.
2. Dieser Zweck wird durch geeignete Maßnahmen realisiert wie insbesondere
 - die Entwicklung und Unterstützung von sozialen Projekten zur Unterstützung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Energiewirtschaft,
 - die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Symposien, Gesprächskreisen zu energiewirtschaftlichen Themenfeldern und

der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Energiewirtschaft,

- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Experten, insbesondere zu den oben genannten Themenbereichen,
- die Förderung der Forschung zu den vorgenannten Themenbereichen,
- die Erstellung von Publikationen und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung. Das bedeutet, dass der Verein selbstlos arbeitet und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede in der Energiewirtschaft tätige Frau kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Satzung anerkennt.
2. Fördermitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften sein. Sie haben im Verein eine beratende Stimme.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.
4. Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr beschlossen. Jedes Mitglied hat ein SEPA Mandat zu erteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - bei freiwilligem Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Tod des Mitglieds bzw. des Fördermitgliedes.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann jederzeit ohne Fristwahrung erklärt werden. Hat eine Mitgliedsfrau gegenüber dem Verein eine Verpflichtung, wie z. B. einen Beitragsrückstand, so endet die Mitgliedschaft erst mit Erfüllung dieser Verpflichtung oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
7. Eine Mitgliedsfrau oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Zahlungsrückstand von mindestens drei Mo-

naten besteht. Der Ausschluss ist der Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht der Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Macht die Mitgliedsfrau bzw. das Fördermitglied von ihrem/seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Entscheidung zur Berufung in Kenntnis zu setzen.

8. Eine Mitgliedsfrau oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn gegen die Satzung und das Anliegen des Vereins verstoßen wurde. Das Vorhaben des Ausschlusses ist der Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied durch den Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert mitzuteilen. Der betreffenden Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Wenn die Mitgliedsfrau bzw. das Fördermitglied von dieser keinen Gebrauch macht, ist die Entscheidung binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

9. Mitgliedsfrauen und Fördermitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, Ausschluss von Mitgliedsfrauen oder Fördermitgliedern entsprechend § 3 Nr. 7 und 8,
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Dazu sind die Mitgliedsfrauen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Der Vorstand kann auch die Fördermitglieder zur Versammlung einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern und wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen oder mindestens 1/3 der Mitgliedsfrauen dieses schriftlich unter Angabe

- des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung der Versammlung hat der Vorstand zu veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsfrauen beschlussfähig.
 4. Anträge der Mitgliedsfrauen zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail einzureichen. Über später eingereichte oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes verlangt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die laufende Geschäfte der Verwaltung betreffen, können auch in einem elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsfrauen des Vereins, die anwesend sind oder ein schriftliches Votum zu einem oder mehreren in der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkten abgegeben haben, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegt. Fördermitglieder haben eine beratende Stimme.
 6. Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim, die Schatzmeisterin kann durch Handaufheben gewählt werden, sofern niemand widerspricht.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedsfrauen. Schriftlich eingereichte Voten gelten wie anwesend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und des vorzulegenden Jahresabschlusses ist durch eine jährlich von der Mitgliederversammlung neu zu wählende ehrenamtliche Kassenprüferin festzustellen. Nach dem jeweiligen Prüfungsbericht hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das jeweils vergangene Geschäftsjahr zu entscheiden
9. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jeder Mitgliedsfrau in elektronischer Form zu übersenden.

§ 6

Vorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Realisierung des Vereinszwecks durch Durchführung von Treffen und Veranstaltungen,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung des Vereins, soweit diese nicht anderen Personen durch Vollmacht übertragen ist.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, einer Vorsitzenden, mindestens einer stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar ist jede Mitgliedsfrau, die mindestens ein Jahr Mitglied ist. Der Vorstand bleibt nach Ablauf sei-

ner Amtsdauer bis zur ebenfalls zulässigen Wiederwahl, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsfrauen können aus persönlichen Gründen zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen

- aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- aus öffentlichen Fördermitteln,
- aus Sponsorengeldern,
- aus Leistungen des Vereins und
- aus Teilnahmebeiträgen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der für die Satzungsänderung vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden. Diese hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Satz 3 zu entscheiden.

2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der die Förderung der Gleichstellung von Frauen und/oder Mädchen zum Zweck hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.